# Richtlinie für das Beschwerdeverfahren

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 14.07.2025 – gültig ab 15.07.2025

## 1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Beschwerdeverfahren der Verwertungsgesellschaft (VHG) gemäß § 33 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Sie stellt sicher, dass Beschwerden wirksam und zügig bearbeitet werden.

Das satzungsmäßige Beschwerderecht von Gesellschaftern und Berechtigten gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags der VHG gegenüber der Gesellschafterversammlung bleibt durch diese Richtlinie unberührt.

## 2. Gegenstand von Beschwerden

Beschwerden können von Berechtigten, Rechteinhabern sowie von Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, insbesondere zu folgenden Themenbereichen eingereicht werden:

- Aufnahme oder Beendigung der Rechtewahrnehmung
- Entzug einzelner Rechte
- Wahrnehmungsbedingungen zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages
- Bedingungen für die Aufnahme als Gesellschafter
- Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten
- Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

## 3. Einreichung einer Beschwerde

Beschwerden sind in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) an die Geschäftsstelle der VHG zu richten. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten der beschwerdeführenden Person oder Organisation,
- eine Schilderung des Sachverhalts, die eine inhaltliche Prüfung ermöglicht,
- die Angabe des Beschwerdegegenstands gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinien.

Der Beschwerde sollen relevante Belege beigefügt werden.

## 4. Bearbeitung und Entscheidung

Die VHG bestätigt den Eingang der Beschwerde und prüft jede Beschwerde innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel binnen vier Wochen nach Eingang.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt in Textform.

Falls die Beschwerde abgelehnt wird, erfolgt eine schriftliche Begründung.

Sofern erforderlich, kann die VHG weitere Informationen oder Unterlagen anfordern.

## 5. Transparenz und Dokumentation

Jede eingereichte Beschwerde sowie die daraufhin getroffene Entscheidung werden dokumentiert.

Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung erhält regelmäßig eine Übersicht über die eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitung.

Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung und der Beirat werden in geeigneter Weise über relevante Entwicklungen informiert.

## 6. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 15.07.2025 in Kraft.